Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 67 (2005)

Heft: 8

Erratum: Korrigenda

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachprüfintervalle

VTS Art. 33 Abs. 2

- ² Es gelten folgende Prüfungsintervalle:
 - d. erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend alle fünf Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene Fahrzeuge:
 - 1. Motorkarren,
 - 2. Arbeitskarren,
 - 3. landwirtschaftliche Fahrzeuge,
 - 4. Motoreinachser,
 - 5. Anhänger aller dieser Fahrzeugarten,
 - e. bei einem Halter- oder Halterinnenwechsel sind Fahrzeuge nach den Buchstaben b, c und d zu prüfen, wenn die letzte Prüfung mehr als ein Jahr und die erste Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Namentlich für Fahrzeuge mit beschränkter Höchstgeschwindigkeit sind die Nachprüfintervalle verlängert worden. Dies bedeutet ein Kostenvorteil für den Fahrzeughalter.

Führerausweis Kat. G / G40

VZV Art. 3 Abs. 3 Spezialkategorie G

- ³ Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:
 - G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sowie Arbeitskarren, gewerblich immatrikulierte Motorkarren und Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.

VZV Art. 4 Abs. 3 Spezialkategorie G

³ Es berechtigt der Führerausweis der Spezialkategorie G: zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorie M sowie von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und gewerblich immatrikulierten Motorkarren und Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten, sofern der Inhaber an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat.

In Erläuterungen zum Bundesratsbeschluss BRB vom 18. Juli 1961 wurde das Führen von gewerblichen Fahrzeugen und Ausnahmefahrzeugen (Kreisschreiben) auf landwirtschaftlichen Fahrten bewilligt. Diese Erläuterungen sind nun auf Antrag des SVLT in die Zulassungsverordnung überführt worden und können dort von jedermann eingesehen werden.

Für die Landwirtschaft sind die folgenden drei Verordnungen relevant

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

Korrigenda

Der Paragraph 85,2 der Verkehrsregelnverordnung VRV besagt, dass **Ausnahmefahrzeuge** mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h in grossen Ortschaften ab 15 000 Einwohner zu den Stosszeiten von 7.00 bis 8.30 Uhr sowie von 11.30 bis 12.30 Uhr und von 17.00 bis 19.00 Uhr nicht verkehren dürfen.

Diese Einschränkung trifft also nicht allgemein für Motorfahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h zu, wie dies in der LT 5/2005 irrtümlich geschrieben worden ist.